



Mühlauer Anzeiger

AMTSBLATT · INFORMATIONEN · ANZEIGEN

KW 18/2018

Bekanntmachung

■ Polizeiverordnung der Stadt Burgstädt als Ortschaftspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura

zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura

Polizeiverordnung vom 20. April 2018

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, sowie § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) vom 13. August 1999 (SächsGVBl. Nr. 16, S. 466), in der Fassung vom 31.12.2013, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 19.03.2018 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Öffentliche Abfallbehälter

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Böllern und Salutschießen
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 14 Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Verbotenes Verhalten und andere

Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 16 Abbrennen offener Feuer
- § 17 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Burgstädt, der Gemeinde Mühlau und der Gemeinde Taura.
- (2) Das gemeindliche Ortsrecht bleibt von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere:
 - Fahrbahnen,
 - Randstreifen,
 - Rad- und Gehwege,
 - Brücken und Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen,
 - Markt- und Parkplätze,
 - Haltestellen und Haltestellenbuchten,
 - Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Gräben und Entwässerungsanlagen sowie
 - Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen,

gen, Bepflanzungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind: der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen bzw. -flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Skaterbahnen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer und ihre Uferböschung, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Einrichtungen sonstiger Zweckbestimmung, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller
- (5) Salutschießen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Schießen mit einer Schusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles.

Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist verboten.

§ 4 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 2 dieser Verordnung dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

Hinweis der Gemeinde Mühlau

Am Freitag, den 11.05.2018 bleibt das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bereitschaftsdienste

Die nachfolgenden Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Ärzte

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zu den bekannten Zeiten über eine zentrale Vermittlungsstelle **116 117** zu erreichen.

Zahnärzte

05.05. und 06.05.2018, 09:00 - 11:00 Uhr
Praxis Dr.med.dent. Gunnar Schnitzler
Altenburger Str. 44, 09328 Lunzenau
Tel.: 037383/6364

10.05.2018, 09:00 - 11:00 Uhr
Praxis Dr. Andrea Stein
Hauptstr. 133, 09249 Taura
Tel.: 03724/3548

11.05.2018, 09:00 - 11:00 Uhr
Praxis Dr.med.dent. Arndt Köhler
Chemnitzer Landstr. 1, 09244 Lichtenau
Tel.: 037208/2779

12.05. und 13.05.2018, 09:00 - 11:00 Uhr
Praxis Dr.med.dent. Ines Krüger
Rathausplatz 2, 09247 Chemnitz / OT Röhrsdorf
Tel.: 03722/501166

Der zahnärztliche Notfalldienst ist gleichzeitig im Internet unter www.zahnaerzte-in-Sachsen.de abrufbar.

Apotheken

durchgehende Dienstbereitschaft Wochenenddienst Samstag 12 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und von Sonntag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 05.05.:
Apotheke im Ärztehaus, Limbach-O., Ludwig-Richter-Str. 10, Telefon 03722 87776

Sonntag, 06.05.:
Beethoven-Apotheke, Hartmannsdorf, Leipziger Str. 23b, Telefon 03722 8904871 und
Marien-Apotheke, Lunzenau, Am Ring 1, Telefon 037383 6208

Montag, 07.05.:
Brücken-Apotheke, Penig, Brückenstr. 13, Telefon 037381 5688

Dienstag, 08.05.:
Rosen-Apotheke, Limbach-O., Frohnbachstr. 26, Telefon 03722 92072

Mittwoch, 09.05.:
Schwanen-Apotheke, Burgstädt, Markt 14, Telefon 03724 14749

Donnerstag, 10.05.:
Aesculap-Apotheke, Limbach-O., Hauptstr. 28 c, Telefon 03722 87314 und
Neue Paracelsus-Apotheke, Hartmannsdorf, Leipziger Str. 9-11, Telefon 03722 5987500

Freitag, 11.05.:
Chemnitztal-Apotheke, Taura, Schweizerthaler Str. 1, Telefon 03724 3272 und
Löwen-Apotheke, Penig, Markt 14, Telefon 037381 80269

Samstag, 12.05.:
Neue Apotheke, Limbach-O., Chemnitzer Str. 16, Telefon 03722 92092

Sonntag, 13.05.:
Elefanten-Apotheke, Burgstädt, Bahnhofstr. 5, Telefon 03724 3007

Bekanntmachung

Handlungen, die zu Verunreinigungen oder Schäden führen können, sind untersagt.

- (2) In öffentlichen Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Ihre Aufstellung darf nicht verändert werden.
- (3) Kunstbrunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (4) Das Beschädigen oder Beseitigen von Bäumen, Gehölzen und anderen Pflanzen in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 und 4 finden ebenfalls Anwendung auf Ausstattungsgegenstände sowie auf Bäume, Gehölze und andere Pflanzen an öffentlichen Straßen.
- (6) Das Parken in den öffentlichen Anlagen und das Befahren dieser außerhalb der ausdrücklich ausgewiesenen Wege sind untersagt. Die Wege dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen.
- (7) Reiten innerhalb der öffentlichen Anlagen ist nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.
- (8) Das Baden in öffentlichen, natürlichen und künstlichen Gewässern (z.B. Baggerlöcher, Teichen) ist untersagt.
- (9) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer ist untersagt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet bzw. Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier in den Anlagen nach § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In öffentlichen Anlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Die Leinenpflicht besteht nicht auf entsprechend gekennzeichneten Hundewiesen innerhalb der Grün- und Erholungsanlagen.
- (4) Des Weiteren ist der Hund innerhalb der Wohnbebauung des Stadtgebietes der Stadt Burgstädt bzw. innerhalb der Wohnbebauung der Gemeindegebiete Mühlau und Taura auf den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Flächen an der Leine zu führen.
- (5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skaterbahnen fernzuhalten.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat die entgegen Abs. 1 dennoch durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.

§ 7 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter, wie z.B. im öffentlichen Raum aufgestellte Papierkörbe, einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung**§ 8 Schutz der Nachtruhe**

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 11 Böllern und Salutschießen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergeschütz oder eine Schusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Angabe nachfolgend genannter Daten einzureichen:
 - a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns bzw. Salutschießens
 - b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten

Bekanntmachung

Maßnahmen (Auflagen) treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern und Salutschießen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Die Wertstoffsammelbehälter dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen im Interesse der Anwohner nur werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

§ 14 Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

- (1) Die öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen in der Zeit
 - vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
 - vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt und betreten werden.

Die öffentlichen Skateranlagen dürfen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt und betreten werden.

Ein Betreten und eine Benutzung der Kinderspiel-, Bolzplätze und Skaterbahnen außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.

- (2) Das Betreten und die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren gestattet. Das Betreten und die Benutzung des Abenteuerspielplatzes „Weststraße“ in der Gemeinde Mühlau ist Kindern bis zu einem Alter von 16 Jahren gestattet. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- und Aufsichtspersonen dort spielender Kinder.
- (3) Auf öffentlichen Kinderspiel-, Bolzplätzen und Skaterbahnen ist das Rauchen untersagt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 15 Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) In den Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist verboten:
 - a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder im deutlich alkoholisierten Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 - b) der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 - c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen

Gegenständen,

- d) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
- e) Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
- f) Verrichten der Notdurft.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

§ 17 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, welche Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen und Anlagen gefährden können, durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest die dadurch ausgehenden Gefahren zu verringern, soweit diese Maßnahmen für den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zumutbar sind.

Kann die Gefahr, die von Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen ausgeht, zwar verringert, aber nicht beseitigt werden, so ist darauf hinzuweisen.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**§ 18 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde/Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**§ 19 Zulassung von Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Polizeiverordnung kön-

nen durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Die Erlaubnis ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Bei öffentlichen Veranstaltungen beträgt die Antragsfrist mindestens 8 Wochen.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen Ihrer Zweckbestimmung nutzt, verunreinigt oder beschädigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Ausstattungsgegenstände entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder ihre Aufstellung ändert,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Kunstbrunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Bäume, Gehölze und andere Pflanzen beschädigt oder beseitigt,
 6. entgegen § 4 Abs. 6 parkt und befährt,
 7. entgegen § 4 Abs. 7 außerhalb der dafür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Wege reitet,
 8. entgegen § 4 Abs. 8 badet,
 9. entgegen § 4 Abs. 9 Eisflächen betritt,
 10. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen und Tiere belästigt und gefährdet bzw. Sachen beschädigt werden,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 12. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
 13. entgegen § 5 Abs. 4 ein Tier nicht von Kinderspiel-, Bolzplätzen und Skaterbahnen fernhält,
 14. entgegen § 5 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 15. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder als Tierhalter oder –führer kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme oder den Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
 16. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
 17. entgegen § 7 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 18. entgegen § 8 die Nachruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 19. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 20. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch

Bekanntmachung

- den andere unzumutbar belästigt werden,
21. entgegen § 10 Abs. 2 Lärm nicht vermeidet,
 22. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 das Böllern bzw. Salutschießen nicht ordnungsgemäß beantragt,
 23. entgegen § 11 Abs. 3 die erforderlichen Maßnahmen bzw. Auflagen nicht einhält,
 24. entgegen § 12 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt, welche die Ruhe anderer unzumutbar stört,
 25. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 26. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 27. entgegen § 14 Abs. 1 Kinderspiel-, Bolzplätze und Skaterbahnen außerhalb der Benutzungszeiten benutzt oder betritt,
 28. entgegen § 14 Abs. 2 Kinderspielplätze benutzt oder betritt,
 29. entgegen § 14 Abs. 3 raucht,
 30. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. a aufdringlich oder aggressiv bettelt sowie körperlich bedrängt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 31. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. b Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden,
 32. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. c Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 33. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. d Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,

34. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. e nächtigt,
 35. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. f die Notdurft verrichtet.
 36. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder andere dadurch belästigt werden,
 37. entgegen § 16 Abs. 2 die Auflagen nicht erfüllt,
 38. entgegen § 17 Dachlawinen, Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht beseitigt oder auf die Gefahr hinweist,
 39. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 40. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Burgstädt, als Ortspolizeibehörde zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt Mühlau und Taura zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura vom 19.11.2007 am selben Tag außer Kraft.

Burgstädt, den 20.04.2018

Naumann
Naumann
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.G.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Einwohnermeldeamt Burgstädt öffnet im Mai 2018 bereits am 1. Sonnabend.

Öffnung am Sonnabend, 05.05.2018

Ihr Einwohnermeldeamt

Kirchennachrichten

Herzlich willkommen sonntags in Mühlau

06.05.2018 08.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst



Wir freuen uns auf Sie – Ihre Kirchgemeinde

Hilfe für Frauen in Not (24 Std.)

Frauenschutzhaus Freiberg
Tel./ Fax 03731/225 61

E-Mail: kontakt@frauenschutzhaus-freiberg.de

Telefon Seelsorge

0800 1110111 oder
0800 1110222

anonym – gebührenfrei –
rund um die Uhr

Kirchennachrichten

Mühlauer Kirchen-Nachrichten Mai 2018

Monatsspruch:

Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.

Hebräer 11,1

Unsere Gottesdienste

06.05.2018	um 08.30 Uhr in Mühlau	(10.00 Uhr Chr.- Kirche)
10.05.	Christi Himmelfahrt	um 10.00 Uhr in Mühlau
13.05.	um 10.00 Uhr in Mühlau	(08.30 Uhr Joh.- Kirche)
20.05.	Pfingstsonntag	
	um 10.00 Uhr in Niederfrohna Johanniskirche	
21.05.	Pfingstmontag	
	um 10.00 Uhr in Mühlau	
27.05.	um 08.30 Uhr in Mühlau	(10.00 Uhr Chr.- Kirche)

Gemeindekreise

Gebet fürs Dorf	am 07.05. um 19.30 Uhr
Pfarr- Hauskreis	am 14.05. um 19.30 Uhr
Frauenkreis	am 15.05. um 19.30 Uhr
Mutti- Kind- Kreis	am 02.+16.05. um 15.45 Uhr
Feierabendtreff	am 23.05. um 19.30 Uhr
Rentnerkreis	am 28.05. um 14.00 Uhr
Männerwerk	am 29.05. um 19.30 Uhr
Kinder- Singkreis	dienstags um 16.00 Uhr (14- tägig)
Junge Gemeinde	donnerstags um 19.00 Uhr in Mühlau

Ihnen allen eine gute und gesegnete Zeit wünschen
Ihr Kirchenvorstand und Ihr Pfr. Bilgenroth

Veranstaltungen



18. Lesecafé

Nicht nur der Mai macht alles neu ...

Dienstag, 8. Mai 2018, 15 Uhr

Ort: „Zum Kirchbäck“, Café am Markt, 09217 Burgstädt

Was gibt es Schöneres, als sich dem Genuss hinzugeben und in einem gemütlichen Café bei einem leckeren Stück Kuchen in netter Runde zu entspannen? Dazu lädt das Lesecafé auch im Mai wieder in die Bilz-Region ein. Im Café am Markt der Bäckerei und Konditorei „Zum Kirchbäck“ ist Marion Süß zu Gast. Sie widmet sich dem Monat Mai. Den wohl schönsten Monat des Jahres haben so ziemlich alle berühmten Schriftsteller bereits „bedichtet“. Es geht um die „Hochzeit“ des Frühlings, die Marion Luise Süß mit den Besuchern des Lesecafés in einer poetisch literarischen Stunde, in der auch der Humor nicht zu kurz kommt, zelebrieren möchte. | Die Teilnahme kostet inklusive einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen 6,50 Euro pro Person. Eine Anmeldung unter Telefon (03724)14739 ist aus Platzgründen erwünscht.

44. Bilz-Stammtisch

Augenleiden – Wie helfe ich mir selbst? Wie erhalte ich meine Augen gesund?

Mittwoch, 9. Mai 2018, 18 Uhr

Ort: Gaststätte „Zur alten Bäckerei“, Burkersdorfer Straße 119, 09217 Burgstädt

Es ist wie so oft: Erst wenn etwas beeinträchtigt ist, lernen wir dessen Wert schätzen. Beim Bilz-Stammtisch im Mai wenden Sie sich deshalb den alternativen Behandlungsmöglichkeiten sowie der Vorbeugung von Augenerkrankungen wie Grauer Star, Grüner Star, Makuladegeneration, Sehschwächen, Schielen usw. zu. Unzählige Personen leiden unter Augenbeschwerden und wissen nicht, dass und wie sie sich selbst helfen können. Heilpraktikerin Ines Kunze erläutert verschiedene - selbst durchführbare - Methoden zur Unterstützung der Sehkraft. So berichtet sie unter anderem von Sehtraining, über Akupressur, Homöopathie bis hin zur „augengesunden“ Ernährung. | Die Teilnahme ist kostenfrei.

23. Aktiv-Küche Burgstädt – Gesund leben nach Bilzscher Art

Vital und jung mit grünen Smoothies

Montag, 28. Mai 2018, 18.30 Uhr, Schwanen-Apotheke Burgstädt

Der in Arnsdorf bei Penig geborene Naturheilkundler Friedrich Eduard Bilz (1842 – 1922) gab den Patienten seines Sanatoriums in Radebeul den folgenden Spruch mit auf den Weg: „Frohen Sinnes mäßig essen, Kauen dabei nicht vergessen, Heißes und sehr kaltes meiden, schützt uns vor vielen Leiden.“ Sein „Bilz-Gesundheits-Kochbuch“ aus dem Jahr 1910 wurde schnell zum beliebten Begleiter der gesundheitsbewussten Hausfrau. Auch heute geht der Trend hin zu gesunder Ernährung – und wird auch in der Bilz Gesundheits- und Aktivregion rund um Burgstädt, Lunzenau und Penig immer wieder aufgegriffen – so auch bei der „Aktiv-Küche“ in der Schwanenapotheke in Burgstädt. Bei der Aktiv-Küche im Mai dreht sich ab 18.30 Uhr alles um leckere grüne Smoothies. Alles, was jetzt im Frühling in einem Kräutergarten wächst, lässt sich zu dieser leckeren „flüssigen Nahrung“ verarbeiten. Die Smoothies schmecken nicht nur gut, sondern liefern uns auch noch jede Menge Vitamine, Enzyme und Mineralstoffe. Kräuterfrau Sonja Schulze vom Hof „Landsprosse“ in Garnsdorf hält viele Tipps für die Gäste bereit, wie sie sich zu Hause selbst die frischen Getränke zubereiten können – beispielsweise für Kinder, anstelle einer Fastenkur und für weibliches Wohlbefinden. | Die Teilnahmegebühr beträgt 8 Euro pro Person. Es ist eine Anmeldung unter Telefon (03724) 14749 in der Schwanen-Apotheke erforderlich.

Aktuelle Veranstaltungshinweise finden Sie online unter:

www.rochlitzer-muldental.de/bilz-region und

www.facebook.com/rochlitzer.muldental

Vereine

Vereinsnachrichten Seniorenclub

- Yoga** dienstags, 14 Uhr in der Linde
- Frauengymn.** dienstags, 14 Uhr in der Turnhalle
- Plauderst.** Mittwoch, 9.05.2018, 14:30 Uhr
findet in der Meuselschänke ein Filmvortrag statt. das Thema lautet: "Entlang in unserem schönen Muldental" Unkostenbeitrag: 5 Euro
- Thermalbad** Mittwoch, 16.05.2018 Fahrt nach Schlema zum Baden oder in die Salzgrotte u. im Anschluß gem. Mittagessen, Abfahrt 8 Uhr
- Tagesfahrt** Donnerstag, 31.05.2018 Fahrt zum "Pöhlberg u. Preßnitztal"
Auf dem Pöhlberg, der Hausberg von Annaberg, genießen wir die gute Aussicht und das Gute Mittagessen im Berg-hotel. Anschließend fahren wir nach Jöhstadt, wo wir mit der dampfbetriebenen Schmalspurbahn durch das romantische Preßnitztal bis Steinbach und zurück fahren. Wir werden das Wassernehmen der Dampfloks beobachten können. Kaffee und Kuchen wird es natürlich auch geben. Abfahrt 9:20 Uhr, Ankunft ca 18:30 Uhr
Preis: 69 Euro
Anmeldungen oder Nachfragen bei H. Dämmrich
Tel. 406899 !!

Der Vorstand des Seniorenclub Mühlau e.V.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2018

Einladung

Am **Freitag, dem 25. Mai 2018** ab **19.00 Uhr** findet die **Jahreshauptversammlung** des **Kulturvereins „Linde“ Mühlau e.V.** im Kulturzentrum „Linde“, Untere Hauptstr. 13 in Mühlau statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Prüfbericht der Revisionskommission
6. Diskussion
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Sonstiges

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Mühlau, 19.04.2018

Schönfeld

Vors. Vorst.

Impressum

Herausgeber: Für den amtlichen Teil: Gemeinde Mühlau, Bürgermeister Frank Petermann, Tel.: 03722/ 608960. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Für den nichtamtlichen Teil: Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä.

Anzeigen: Riedel Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

Gesamtherstellung: Riedel Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100, info@riedel-verlag.de

Vereine

■ Heimspiele des Mühlauer FV

Der MFV ist zurück auf **Platz 1!**
Die letzten Spiele werden also nochmal spannend !

Heimspiele des Mühlauer FV			
22.04.18	15.00 Uhr	22.04.18	13.00 Uhr
MFV I vs. SC 1899 Altmittweida		MFV II vs. TSV Einheit Claußnitz II	
06.05.18	15.00 Uhr	29.04.18	15.00 Uhr
MFV I vs. SV Rotation Göritzhain		MFV II vs. LSV Sachsenburg II	
27.05.18	15.00 Uhr	27.05.18	13.00 Uhr
MFV I vs. SV 94 Geringsw./Schweikersh.		MFV II vs. SpG Niederlichtenau/Auersw. II	
10.06.18	15.00 Uhr	10.06.18	13.00 Uhr
MFV I vs. SpG KöWie/Wechselburg		MFV II vs. SpG Rossau II/Hainichen II	

Für MAZ Leser bietet der Mühlauer FV die Möglichkeit für freien Eintritt zu folgenden Top-Spielen an:

- 06.05.18 **Göritzhain** (derzeit Platz 3)
- 27.05.18 **Geringswalde/Schweikersh.** (derzeit Platz 1)

Einfach Karte ausschneiden und beim Heimspiel vorzeigen!



Wir freuen uns auf euren Besuch!

